



### Besondere Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungsfähige Kosten sind:

- Kosten des Grunderwerbs (Im Einzelfall ist ein Wertgutachten eines Gutachters vorzulegen)
- Planungskosten, Architekten- und Ingenieurleistungen
- Sachverständigenkosten
- Modernisierungs- und Instandsetzungskosten
- Abbruch- und Abbruchfolgekosten, wenn diese im Zusammenhang mit der Schaffung von Wohnraum oder Gewerbeflächen stehen
- Baukosten
- Herstellung und Änderung von Ver- und Entsorgungsanlagen, wenn diese im Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme stehen

### Verfahren

- Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Maßnahme an die Marktgemeinde zu richten. Die Maßnahmen sind im Detail zu beschreiben. Die voraussichtlichen Kosten sind anhand von Kostenberechnungen nachzuweisen.
- Der Marktgemeinderat entscheidet über den Antrag auf Vorschlag der Verwaltung.
- Die Marktgemeinde erlässt einen Bewilligungsbescheid. Im Bescheid wird die Höhe der Förderung und der zeitliche Rahmen zur Umsetzung und Abrechnung des Vorhabens festgelegt. Die Maßnahme muss innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Bewilligung der Förderung begonnen, 12 Monaten nach Baubeginn abgeschlossen und 12 Monaten nach Abschluss der Maßnahme abgerechnet sein. Begründete Ausnahmen können auf gesonderten Antrag zugelassen werden.

### Auszahlung

- Die Zuwendung ist grundsätzlich erst nach der Fertigstellung der Baumaßnahme, bzw. nach Einreichung der Schlussrechnung zur Zahlung fällig.
- Abschlagszahlungen werden nicht gewährt.

### IHRE ANSPRECHPARTNER



Marktgemeinde Kleinheubach  
Friedenstraße 2, 63924 Kleinheubach  
Tel.: 09371 - 97160



Gesellschaft für Landmanagement  
und Umwelt MBH  
Würzburger Straße 9, 97990 Weikersheim  
Tel.: 07934 - 992880

### Rechtsgrundlagen

Die Marktgemeinde Kleinheubach gewährt die Zuwendungen als Freiwilligkeitsleistung im Rahmen der Bereitstellung der Haushaltsmittel.

Der Antrag auf eine kommunale Förderung kann ohne vorangegangenen Antrag auf Förderung in Bundes- oder Länderprogrammen gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch das kommunale Förderprogramm besteht nicht.

### Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Eigentümer der geförderten Gebäude (natürliche und juristische Personen). Der Zuwendungsempfänger kann die Mittel mit Zustimmung der Marktgemeinde an einen Dritten weitergeben.

- Zuwendungsfähige Kosten sind die Kosten, die der natürlichen/juristischen Person oder einem Dritten für die Durchführung der Maßnahme entstehen.
- Nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen die Kosten für Kreditaufnahmen oder sonstige Geldbeschaffungskosten.

Die Zuwendung der Marktgemeinde wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Zuwendungen unter 5.000 € werden nicht bewilligt.

### WEITERE ZUSCHUSSMÖGLICHKEITEN

#### KfW- Förderprogramm:

Förderung privater und gewerblicher Bauvorhaben, u.a.:

- Altersgerecht Umbauen
- Energieeffizient Bauen und Sanieren
- Effizienzhaus Denkmal - Förderung Baudenkmale

**Infos unter:** [www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de)

**Kontakt:** KfW-Berater, Tel.: 0180 - 1335577

sowie Online-Förderberater

#### BAFA-Förderprogramm:

Energieberatung 'Vor-Ort-Beratung' und um die Themen: Baulicher Wärmeschutz, Haustechnik, Regenerative Energien, Stromsparen.

**Infos unter:** [www.bafa.de](http://www.bafa.de)

#### Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen

- Steuervergünstigungen
- Zuschüsse des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

**Infos unter:** [www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)

# ALTORTENTWICKLUNG KLEINHEUBACH



# INFORMATIONEN UND ZUSCHÜSSE

STAND: 12. NOVEMBER 2012

GÜLTIG AB: 1. JANUAR 2013



**Allgemeines**

- Förderfähig sind nur Maßnahmen innerhalb der historischen Ortslage gemäß Altortsatzung - siehe beigefügter Kartenausschnitt.
- Gefördert werden Umnutzungen, Umbauten, Abbrüche bzw. Neubauten im gesamten historischen Altort von Kleinheubach. Die Förderung beinhaltet leer stehende und gering genutzte Gewerbeflächen und Wohngebäude, sowie zugehörige landwirtschaftliche Nebengebäude. Darüber hinaus wird die Umnutzung, der Umbau oder der Abbruch von vormals eigenständigen landwirtschaftlichen Nebengebäuden mit mehr als 100 qm umbautem Raum gefördert, wenn damit eine eigenständige Gewerbe- oder Wohneinheit geschaffen wird und der ortsbildprägende Charakter der vorhandenen Bebauung erhalten bleibt.
- Förderfähigkeit für Modernisierungen besteht bei Reaktivierung von Leerständen oder Schaffung zeitgemäßer Wohn- oder Arbeitsräumen.
- Zum Erhalt von Fördermitteln sind eine Gestaltungsberatung vor der ersten Entwurfsphase, eine positive fachliche Stellungnahme und eine Farbberatung gegen Bauende notwendig.
- Die Vorgaben der gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) sind einzuhalten.
- Die Höhe des Fördermitteltopfes wird in den Haushaltsberatungen für das kommende Jahr festgelegt. Anträge, die im laufenden Haushaltsjahr mangels Fördertopf nicht mehr bedient werden können, werden automatisch für das Folgejahr vorgesehen und in der Reihenfolge der Antragstellung bearbeitet.

Die Marktgemeinde stellt hierfür im Rahmen des Haushalts Fördermittel zur Verfügung:

**Kostenlose Beratung**

- Kostenlose mündliche Gestaltungsberatung durch einen vom Markt Kleinheubach gestellten Berater: Erstberatung der Eigentümer bezüglich der Gestaltung der Außenfassade und Dachgestaltung ihres Gebäudes, sowie Hinweise und Vorschläge für die Umsetzung einer zeitgemäßen Baukultur und attraktiven Gestaltung.
- Wenn eine Entwurfsskizze (Architektenskizze im Maßstab 1:200) mit dem Berater vereinbart wird, dann übernimmt die Marktgemeinde die Kosten, bei einer Eigenbeteiligung in Höhe von 250 €.

**Wohnen - Wohnumfeldmaßnahmen**

- Bei Sanierungen und Modernisierungen zur Schaffung von zeitgerechtem Wohnen kann ein Zuschuss in Höhe von 30 % der Investitionen, jedoch max. 30.000 € je Wohneinheit/Wohneigentümergeinschaft gewährt werden.
- Bei Umnutzungen (z.B. landwirtschaftliches Gebäude als Wohneinheit) kann ein Zuschuss von 30 %, jedoch max. 50.000 € je Wohneinheit/Wohneigentümergeinschaft gewährt werden.
- Bei ortsbildgerechtem Neubau kann ein Zuschuss in Höhe von 30 %, jedoch max. 30.000 € je Wohneinheit/ Wohneigentümergeinschaft gewährt werden. Kosten für hierzu erfolgte Abbruch-Maßnahmen werden bei den Baukosten angerechnet.
- Die Schaffung von PKW- oder Garagenstellplätzen können im Rahmen einer Wohnumfeldverbesserung auf dem eigenen Grundstück, unter Wahrung des Charakters des Anwesens, mit 30 %, jedoch max. 5.000 € gefördert werden.

**Gewerbe, freiberufliches Gewerbe und Grundversorgung**

- Bei Schaffung von Flächen für Gewerbe, freiberufliches Gewerbe oder Grundversorgung kann ein Zuschuss von 20 % der Baukosten, jedoch max. 40.000 € gewährt werden (siehe auch Beschluss).

**Energetische Beratung - Energieeffizienz**

- Für eine Energieberatung (nach BAFA zertifiziert) kann ein Zuschuss in Höhe von 50 % der Beratungskosten, jedoch max. 500 € gewährt werden.
- Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz des Gebäudes (Sanierung und Modernisierung) können zusätzlich beantragt werden:  

Energieboni bei KfW-Effizienzhaus 85:	2.500 €
bei KfW-Effizienzhaus 70:	3.000 €
bei KfW-Effizienzhaus 55:	4.000 €
bei KfW-Effizienzhaus 40:	5.000 €

**Bonus für `Junge Familien`**

Beim Erwerb eines Wohngebäudes für den Eigenbedarf werden junge Familien gefördert:

- Die Förderung erfolgt mit einem Pauschalbetrag von 6.000 € pro Kind. Die Maximalförderung darf den Kaufpreis nicht übersteigen. Es ist zu beachten, dass die Förderung von weiteren Kriterien (z.B. Einhaltung bestimmter

Einkommensgrenzen) abhängig ist. - siehe Familienförderung der Gemeinde Kleinheubach.

**Hochwasserabsicherung - Objektschutz**

- Die Hochwasserabsicherung von Gebäuden kann in Höhe von 50 % der hierdurch verursachten Mehrkosten oder Kosten, jedoch mit maximal 20.000 € gewährt werden.

**Denkmalschutz**

- Bei denkmalgerechter Sanierung von `ortsbildprägenden Gebäuden`, `besonders erhaltenswerten Gebäuden` und `denkmalgeschützten Objekten` (gemäß Denkmalpflegerischem Erhebungsbogen) kann ein Zuschuss in Höhe von 20 % der hierdurch verursachten Mehrkosten, jedoch max. 20.000 € gewährt werden.

In begründeten Einzelfällen behält sich die Marktgemeinde vor, von den Förderobergrenzen abzuweichen. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Marktgemeinde behält sich die Auszahlung der Zuschüsse in Abhängigkeit der Haushaltslage vor.

